

Informationsblatt zur Anrechnung von absolvierten Ausbildungszeiten auf die Ausbildungsinhalte im Sonderfach Innere Medizin und Pneumologie gemäß ÄAO 2015

Rechtsgrundlage: § 27 Abs. 2 ÄAO 2015

Eine Anrechnung von absolvierten Ausbildungszeiten, welche im Rahmen der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder in einem Pflicht- oder Wahlnebenfach absolviert worden sind, ist aufgrund fehlender inhaltlicher Gleichwertigkeit auf die Ausbildung in der Sonderfach-Grundausbildung oder Sonderfach-Schwerpunktausbildung **mit Stichtag 01.10.2019 nicht mehr möglich**.

Bei Anträgen, die **nach** dem Stichtag 01.10.2019 eingelangt sind, erfolgt die Anrechnung daher anhand der Richtlinie zur Anerkennung von absolvierten Ausbildungszeiten gemäß dem Beschluss der Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer vom 20.06.2018 bzw. 21.06.2018. Nähere Informationen zur Anerkennung finden Sie im Infoblatt „[Richtlinie zur Anerkennung von absolvierten Ausbildungszeiten](#)“.

Bei Anträgen, die **bis** zum Stichtag 01.10.2019 in der jeweiligen Landesärztekammer bzw. der Österreichischen Ärztekammer eingelangt sind, kann eine Anrechnung Ausbildungszeiten, welche im Rahmen der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder in einem Pflicht- oder Wahlnebenfach absolviert worden sind, weiterhin unter Beurteilung der inhaltlichen Gleichwertigkeit erfolgen.

Mit Vorstandsbeschluss vom 25.09.2018 wurde festgelegt, dass für Fachärzte für Lungenkrankheiten zum Erwerb des Sonderfaches Innere Medizin und Pneumologie eine automatische Anrechnung von 18 Monaten auf die Sonderfach-Grundausbildung erfolgen kann (15 Monate aus dem Nebenfach Innere Medizin sowie 3 Monate aus dem Hauptfach Lungenkrankheiten), weshalb eine inhaltliche Prüfung nicht erfolgte.

Aufgrund des Inkrafttretens der Anerkennungsrichtlinie mit 01.10.2019 wurde der Beschluss vom 25.09.2019 mit Vorstandsbeschluss vom 16.10.2019 wie folgt abgeändert:

Eine zeitliche Anrechnung von 18 Monaten (15 Monate aus dem Nebenfach Innere Medizin sowie 3 Monate aus dem Hauptfach Lungenkrankheiten) auf die Sonderfach-Grundausbildung wird weiterhin möglich sein, jedoch nur unter Berücksichtigung der inhaltlichen Gleichwertigkeit. Konkret bedeutet das, dass das zeitliche Anerkennungsausmaß von 18 Monaten auf die Sonderfach-Grundausbildung zwar aufrecht bleibt, jedoch eine inhaltliche Prüfung aller im Anerkennungsverfahren vorgelegten Rasterzeugnisse zu erfolgen hat, wodurch sich zur Erlangung der noch fehlenden Ausbildungsinhalte unter Umständen zusätzliche Ausbildungszeiten ergeben können.

Für die künftige Anrechnung der 18 Monate (15 Monate aus dem Nebenfach Innere Medizin sowie 3 Monate aus dem Hauptfach Lungenkrankheiten) auf die Sonderfach-Grundausbildung sind folgende Unterlagen bei der Antragstellung vorzulegen:

- Rasterzeugnisse gemäß ÄAO 2006 oder ÄAO 2015
- Die zu erfüllenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten gemäß KEF und RZ-V 2015 können anhand eines vom Antragsteller zusammengefassten und vom Ausbilder oder eines entsprechenden Verantwortlichen des Rechträgers, unterfertigten OP-Kataloges oder eines Logbuches oder sonstiger Bestätigungen belegt werden. Alternativ kann hierzu der Evaluierungsbogen für die Sonderfach-Grundausbildung gemäß Anlage 12.10 ÄAO 2015, der vom Ausbildungsverantwortlichen unterzeichnet wird, herangezogen werden.

Der Beschluss vom 16.10.2019 ist auch auf Anträge anzuwenden, die **nach** dem 01.10.2019 eingelangt sind bzw. einlangen. Alle über die 18 Monate (15 Monate aus dem Nebenfach Innere Medizin sowie 3 Monate aus dem Hauptfach Lungenkrankheiten) hinausgehenden Ausbildungszeiten können iSd Richtlinie nicht mehr berücksichtigt werden, außer es handelt sich um Ausbildungszeiten die im **Hauptfach oder im Additivfach** absolviert worden sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jeder Antrag im Detail fachlich auf inhaltliche Gleichwertigkeit beurteilt wird.